

für die Stadt Bad Ems

AZ:

3 DS 16/ 0503

Sachbearbeiter: Herr Brzank

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Hauptausschuss Stadt Bad Ems	öffentlich	11.07.2023
Stadtrat Bad Ems	öffentlich	18.07.2023

Zustimmung zur Annahme von Spenden, Sponsoringleistungen und ähnlichen Zuwendungen**Sachverhalt:**

Nach § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) darf die Stadt zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 Abs. 1 GemO (freie Selbstverwaltungsaufgaben) Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung ihrer o.g. Aufgaben beteiligen. Nicht zulässig sind die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebotes einer Zuwendung in der Eingriffsverwaltung oder wenn ein böser Anschein für eine Beeinflussung bei der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben zu erwarten ist.

Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebotes einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister sowie den Beigeordneten. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Stadtrat.

Hierbei sind im Stadtrat sämtliche für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen offen zu legen. Dazu gehört insbesondere ein anderweitiges Beziehungsverhältnis zwischen der Stadt und dem Geber.

Folgende Sachspende wurde an die Stadt Bad Ems geleistet:

Frau Helga Eisfeller spendete für das Stadtmuseum Bad Ems insgesamt zwölf Gemälde und Zeichnungen des ehemaligen Bad Emser Malers Herrn Walter Heimig. Der Wert der Kunstsammlung wird auf insgesamt 7.000 € beziffert.

Nach Prüfung der Verwaltung bestehen zwischen der Spenderin und der Stadt Bad Ems keine Beziehungsverhältnisse. Inwieweit doch ein Beziehungsverhältnis besteht, bitten wir in eigener Zuständigkeit zu prüfen und gegebenenfalls in der Niederschrift festzuhalten.

Beschlussvorschlag:

Der Sachspende durch Frau Helga Eisfeller in Höhe von 7.000,00 € wird zugestimmt.

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister